



An
Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112500/0001-I/4/2017

Betreff: Zu GZ. S91017/2-ELeg/2017 vom 18. April 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes- Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 11. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. April 2017 unter der Geschäftszahl S91017/2-ELeg/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Vorweg wird das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) ersucht zu erläutern, aus welchem Grund der vorgelegte Entwurf für unbestimmte Zeit in Geltung treten soll. In diesem Zusammenhang wird auf § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 hingewiesen. Es wird zudem ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der vorgelegte Entwurf in einem angemessenen Zeitabstand nach dem Inkrafttreten einer Evaluierung hinsichtlich einer weiteren Notwendigkeit seiner Geltung zu unterziehen sein wird. Eine

eventuelle Verpflichtung zur internen Evaluierung gemäß § 11 WFA-Grundsatz-VO bleibt davon unberührt.

Weiters wird angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Begrüßt wird die vorgesehene Haftung der Fördernehmer für die Rückzahlung von Förderungen bei schuldhafter Verletzung der Regelungen der Förderungsvereinbarung. Der fixe Förderschlüssel wird jedoch kritisch gesehen, da so ein Wettbewerb um Fördermittel und damit eine effiziente Vergabe gedämpft wird. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte eher der Breiten- als der Spitzensport gefördert werden, da bei Ersterem der Nettonutzen höher erscheint. Es wird zudem angeregt, ausschließlich eine elektronische Antragstellung zuzulassen und gewährte Förderungen im Sinne einer konsolidierten Übersicht über diesbezügliche Aktivitäten verpflichtend in der bestehenden Transparenzdatenbank (und nicht wie vorgesehen in einer eigenen Sportförderdatenbank) darzustellen.

Zum vorliegenden Entwurf wird inhaltlich wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf bedarf einer **grundlegenden Überarbeitung**. Details sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

- Strukturreformen sollten aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) darauf abzielen, Einsparungen zu erreichen oder zumindest kostenneutral zu sein. **Bestimmungen** im Entwurf, die gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage **zusätzliche Kosten für den Bund verursachen, werden daher abgelehnt**. Dies betrifft insbesondere die
 - gesetzlich festgelegte Erhöhung der Administrativaufwendungen der Gesellschaft (Artikel 1 zu § 27 Abs. 2 BSFG-Entwurf 2017);
 - gesetzlich festgelegte Erhöhung des Zuschusses bei Erwerb oder Errichtung neuer Bundessporteinrichtungen durch die Gesellschaften (Artikel 2 Z 7 zu § 10 Abs.1 BSEOG-Novelle);

- gesetzlich festgelegte Erhöhung der Administrativkosten der NADA (Artikel 3 Z 1 zu § 4 Abs. 5 ADBG 2007-Novelle);
- Erbringung weiterer Dienstleistungen für die Bundes-Sportfachverbände z.B. im Bereich EDV, Rechnungswesen u.a. (§ 26 Abs. 5 Z 5).
- Weiters werden Bestimmungen abgelehnt, die die betraglich fixierte Zuweisung von Mitteln des BMLVS an die Bundes Sport GmbH vorsehen (§ 5 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Z 7 BSFG-Entwurf 2017, Z 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007-Novelle). Die Festlegung der Höhe dieser Zuweisungen muss der jeweiligen BFG-Erstellung vorbehalten bleiben.
- Darüberhinaus wird festgehalten, dass die Bezeichnung der neuen Gesellschaft als „Bundes Sport GmbH“ geändert werden sollte auf „Bundes-Sport GmbH“ oder „Bundessport GmbH“.
- Außerdem wäre auf eine Vereinheitlichung der Terminologie zu achten und unbestimmte Gesetzesbegriffe zu vermeiden (z.B. § 10 Abs. 8: „...ab einem, *sachadäquat* in den Richtlinien festzulegenden, Betrag ...“ § 14 Abs. 3: „... wenn dies *zweckmäßiger* ist ...“, § 18 Abs. 4 ... *angemessene* Beteiligung, § 20 Abs. 2 ...Kosten ...in einem *angemessenen* Verhältnis ...).

In Bezug auf die Möglichkeit der Beauftragung der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) oder einer Tochtergesellschaft der BHAG mit Rechnungswesenleistungen seitens der Bundes Sport GmbH ist Folgendes festzuhalten:

Eine Beauftragung der BHAG durch die Bundes Sport GmbH ist haushaltsrechtlich nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 3 BHAG-G, wonach Leistungen nur für Organe des Bundes bzw. für die vom Bund verwalteten Rechtsträger erbracht werden können, nicht vorliegen. Die Bundes Sport GmbH ist nämlich kein Organ des Bundes bzw. kein vom Bund verwalteter Rechtsträger.

Eine Tochtergesellschaft der BHAG kann nach § 2 Abs. 4 BHAG-G allerdings aus haushaltsrechtlicher Sicht von der Bundes Sport GmbH für Rechnungswesenleistung beauftragt werden, da diese zu 100% im Eigentum des Bundes steht. § 2 Abs. 4 BHAG-G fordert, dass der Rechtsträger mindestens 25% im Eigentum des Bundes steht.

Aus vergaberechtlicher Sicht ist anzumerken, dass in Bezug auf die Vergabe an eine Tochtergesellschaft der BHAG eine „Schwesternvergabe“ nach Art. 12 Abs. 2 der EU-Vergabe-Richtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) bzw. der entsprechenden Bestimmung im künftigen BVergG 2017 (vgl. § 10 Abs. 1 Z 2 lit b des Begutachtungsentwurfs zum BVergG 2017 – Vergaberechtsreformgesetz 2017: *„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Aufträge, die ein im Sinne der Z 1 lit. a kontrollierter öffentlicher Auftraggeber an einen anderen von dem ihn kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber kontrollierten Rechtsträger vergibt, sofern an diesem Rechtsträger keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die jeweils in Übereinstimmung mit dem AEUV durch gesetzliche Bestimmungen eines Mitgliedstaates vorgeschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss vermitteln.“*) denkbar ist.

Dies bedeutet, dass eine In-House Vergabe von der Bundes Sport GmbH an die Tochtergesellschaft der BHAG dann möglich ist,

- * wenn es sich bei der Bundes Sport GmbH und der Tochtergesellschaft der BHAG jeweils um eine vom Bund kontrollierte juristische Person handelt;
- * wenn keine direkte private Kapitalbeteiligung an der Tochtergesellschaft der BHAG besteht (Ausnahme: gesetzlich geboten nach den oben dargestellten Kriterien) und (kumulativ);
- * wenn das Wesentlichkeitskriterium der Inhouse-Vergabe sowohl bei der Bundes Sport GmbH als auch der Tochtergesellschaft der BHAG erfüllt ist (beide müssen zumindest 80% ihres jeweiligen Umsatzes mit dem Bund bzw. mit vom Bund kontrollierten Rechtsträgern machen) – dieses Kriterium ist dem Wortlaut der Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU bzw. des BVergG 2017 in der Fassung des Begutachtungsentwurfs nicht zu entnehmen, kann jedoch teleologisch abgeleitet werden, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Als Aufgabe der Bundes Sport GmbH wurde in § 26 Abs. 5 Z 5 des Entwurfs auch die Erbringung von Dienstleistungen als Sachförderung für die Bundes-Sportfachverbände (z.B. im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Rechnungswesens, etc.) normiert. Diese Normierung und auch die ausdrückliche Festlegung der Verantwortlichkeit des

Geschäftsführers für kaufmännische Angelegenheiten in Bezug auf das Rechnungswesen (§ 30 Abs. 5 des Entwurfs) lässt eine Beauftragung einer Tochtergesellschaft der BHAG für die Erbringung von Rechnungswesensleistungen unberührt.

Die getrennte Darstellung von Förderungen aus Mitteln nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) und von sonstigen Förderungen aus Bundesmitteln in getrennten Rechnungskreisen (§ 30 Abs. 7 des Entwurfs), wird begrüßt, da sie die Transparenz erhöht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG):

Zu § 5 Abs. 3.:

Dieser Absatz hätte **zu entfallen**. Die betragliche Festlegung von Mindestbeträgen im BSFG hätte jedenfalls zu entfallen. Diese Festlegung muss der jeweiligen BFG-Erstellung vorbehalten bleiben.

Zu § 13 iVm § 5 Abs. 3.:

Die Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport (BSO, ÖOC, ÖPC, ÖBSV, SOÖ) ist eine Verbandsförderung. Die Verbandsförderungen werden aus Mitteln des § 20 GSpG zur Verfügung gestellt. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 BSFG 2013 sind 5% der § 20 GSpG-Mittel (mind. 80 Mio. Euro), das sind mind. 4 Mio. Euro, für diese Organisationen bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zusätzlich 1 Mio. Euro aus der Allgemeinen Sportförderung zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Abs. 3 Z. 1 BSFG). Die beabsichtigte Zuweisung einer Verbandsförderung aus der derzeitige „Allgemeinen Sportförderung“, die der Finanzierung besonderer Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Sportveranstaltungen z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften dient, stellt einen **Systembruch** dar und schränkt die direkt den Fördernehmern zur Verfügung stehenden Mittel ein. Dies ist daher **abzulehnen**.

Zu § 14 Abs. 3.:

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass das Ressort auch weiterhin in besonderen Fällen selbst noch Förderungen vergeben soll, wenn dies zweckmäßiger ist. Weiterhin unklar ist, nach welchen Kriterien sich diese Zweckmäßigkeit bemisst. Die Erläuterungen sprechen

beispielsweise von der Förderung der Errichtung von Großsportstätten oder von internationalen Großveranstaltungen in Österreich. Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre im Gesetz zu präzisieren, dass – wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist – primär die Bundes Sport GmbH die Fördermittel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewährt und offenbar nur mehr in bestimmten (§ 14) Fällen der BMLVS die Fördermittel im Namen und auf Rechnung des Bundes vergibt. Außerdem sollte im Gesetz eindeutig festgelegt werden, welche Förderungen künftig vom BMLVS vergeben/abgewickelt werden sollen.

Zu § 14 Abs. 4.:

Nach dem Text handelt es sich um die „Übertragung“ eines „Finanzierungsanteils des Bundes“, nach den Erläuterungen um eine „Sonderzuweisung im Sinne der §§ 23ff FAG 2017“. Vorzuziehen wäre die durch das F-VG 1948 verwendete Terminologie: Finanzzuweisung (§ 12 F-VG 1948).

Zu § 16.:

Inwiefern die Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen zulässig ist, ist nach § 76 BHG 2013 zu prüfen. Insbesondere darf eine solche Verfügung nur unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Z 1-3 BHG 2013 erfolgen.

Zu § 18 Abs. 4.:

Es sollte näher definiert werden, was unter „eine angemessene Beteiligung“ eines Landes oder Gemeinde zu verstehen ist. Von Seiten des BMF wird wie bisher üblich von einer Drittelfinanzierung ausgegangen. Sind Länder/Gemeinden synonym zu Gebietskörperschaften in § 13?

Zu § 18 Abs. 8.:

Hier stellt sich die Frage, ob vor Zuweisung der Mittel gemäß § 5 Abs. 4 iVm § 14 Abs. 1 eine Einvernehmensherstellung mit dem BMF erforderlich ist, wenn die beabsichtigte Förderung im Einzelfall 3,2 Mio. Euro übersteigt. Wenn nicht, stellt sich die Frage in welchen Fällen die Mitbeteiligungsgrenze noch zur Anwendung kommt, wenn die GmbH die Förderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt. Dies könnte dann nur in den Fällen des § 14 Abs. 3 zutreffen. Dies sollte ausdrücklich im Entwurf ergänzt werden.

Zu § 19.:

Die allgemeinen Förderungsbedingungen sollten im Hinblick auf eine flexiblere Gestaltung in den zu erlassenen Sonderrichtlinien geregelt werden.

Zu § 19 Abs. 1 Z 5.:

Hier wäre zu ergänzen, dass über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet.

Zu § 19 Abs. 1 Z 8.:

Bücher, Belege und sonstige förderungsrelevante Unterlagen wären 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, sicher und geordnet aufzubewahren.

Zu § 19 Abs. 1 Z 12.:

Es wird davon ausgegangen, dass damit auch die Transparenzdatenbank des Bundes gemeint ist.

Zu § 19 Abs. 1.:

Zusätzlich zu den bestehenden Förderungsbedingungen wären noch folgende aufzunehmen: § 24 Abs. 2 Z 6 (Einholung von Auskünften), 8 (Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit), 9 (Verbot von Bildung von Rücklagen und Rückstellungen) und 13 (Sicherstellung für Förderungsdarlehen) ARR 2014. Zudem wäre im jeweiligen Förderungsvertrag zu regeln, in welcher Form der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen er bekannt zu geben hat.

Zu § 19 Abs. 2.:

In dieser Liste der Rückforderungsbestimmungen wäre die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes aufzunehmen.

Darüber hinaus wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach mit dem Förderungsnehmer zu vereinbaren ist, dass die Förderung gekürzt werden kann, sofern der Förderungsnehmer

zusätzlich eine andere Förderung erhält oder mehr Eigenleistung erbringt (§ 25 Abs. 7 ARR 2014).

Zu § 19 Abs. 4.:

Die Richtlinien wären im Einvernehmen mit dem BMF zu erlassen. Der Inhalt von Sonderrichtlinien wäre dem Anhang zu den ARR 2014 zu entnehmen. Die Richtlinien sind vom BMLVS zu erlassen und bedürfen weder eines Vorschlages der Geschäftsführung noch der Zustimmung der Kommission. Diese Zustimmung durch die Kommission kann sich lediglich auf den Vorschlag der Geschäftsführung, nicht aber auf die Sonderrichtlinie als Ganzes beziehen.

Zu § 21.:

Die Auszahlung in quartalsweisen Teilbeträgen ist grundsätzlich möglich, jedoch wäre zu regeln, dass ein weiterer Teilbetrag erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises über den bereits ausbezahlten Teilbetrag ausgezahlt wird. Zudem wären mindestens 10% des gesamten Förderungsbetrages erst nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszubezahlen. Diesbezüglich wären die Bestimmungen § 21 und § 22 entsprechend anzupassen.

Zu § 24.:

Die zu vereinbarenden Rückforderungsgründe wurden bereits in § 19 Abs. 4 geregelt.

Zu § 26:

Die Bezeichnung der neuen Gesellschaft als „Bundes Sport GmbH“ sollte grammatikalisch korrekt auf „Bundes-Sport GmbH“ oder „Bundessport GmbH“ geändert werden.

Zu § 26 Abs. 1.:

Gegen die Gemeinnützigkeitsfiktion der Bundes Sport GmbH bestehen keine Bedenken. Durch eine solche Fiktion wird gesetzlich klargestellt, dass die GmbH gemeinnützig im Sinne der BAO ist und somit auch die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der BAO (unentbehrlicher Hilfsbetrieb usw.) entsprechend anzuwenden sowie die damit verknüpften abgabenrechtlichen Begünstigungen wirksam sind. Eine solche Fiktion stellt insoweit eine Verwaltungsvereinfachung dar, als nicht geprüft werden muss, ob die

Rechtsgrundlage der GmbH und die tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen der BAO entsprechen. Auch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Vorliegen von begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben oder Gewerbebetrieben ist nicht erforderlich, weil die GmbH jedenfalls als gemeinnützig fingiert ist.

Ob gegen eine solche Regelung verfassungsrechtlich Bedenken bestehen, kann nicht beurteilt werden.

Ungeachtet der Gemeinnützigkeitsfiktion bleibt den Abgabenbehörden aber unbenommen, das Vorliegen von Geschäftsbetrieben bzw. Gewerbebetrieben zu prüfen und die entsprechenden abgabenrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Eine allfällige Steuerpflicht solcher Einrichtungen ist entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen der BAO zu beurteilen.

Zu § 26 Abs. 3.:

Die Gründungserklärung erstellt der Eigentümer. Es ist **kein** Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

Zu § 26 Abs. 4.:

Der Geschäftsführer veranlasst die Eintragung im Firmenbuch.

Zu § 27 Abs. 1 Z 7.:

Keine betragliche Festlegung des Ersatzes der notwendigen Administrativaufwendungen der Gesellschaft im Gesetzestext. Die Erfordernisse dieses Ersatzes wären in den Erläuterungen detailliert aufzuschlüsseln.

Zu § 27 Abs. 2.:

Die Festschreibung einer **Valorisierung** im Gesetz wird **abgelehnt**. Die Festlegung der Höhe der Zuweisungen des Ersatzes der notwendigen Administrativaufwendungen der Gesellschaft muss der jeweiligen BFG-Erstellung vorbehalten bleiben.

Zu § 28 Abs. 1 und 2.:

Vollständige, individuelle Steuerbefreiungen von ausgegliederten Körperschaften sind aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Es gilt daher auch hier, dass eine allfällige umfassende Befreiung die Ergänzung „(mit Ausnahme der Umsatzsteuer)“ enthalten muss. Entsprechend wird folgende Formulierung des § 28 Abs. 1 vorgeschlagen:

„Alle Vorgänge nach diesem Gesetz und alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Gründung der Bundes Sport GmbH, den Vermögensübertragungen und Übertragungen von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten sind von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) und Abgaben befreit“

Darüber hinaus ist zur Abgabenbefreiung in § 28 noch anzumerken, dass die ertragsteuerliche Behandlung der als „Ersatz“ für den Bundes-Sportförderungsfonds einzurichtenden Bundes Sport GmbH (durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene „Umwandlung“) davon abhängt, ob diese Gesellschaft eine juristische Person privaten Rechts oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft dazu keine Aussage, während im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013) – mit dem der Bundes-Sportförderungsfonds eingerichtet wurde – festgehalten wird, dass der Bundes-Sportförderungsfonds eine juristische Person öffentlichen Rechts ist (§ 30 Abs. 1 Z 1 BSFG 2013). Aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung über den öffentlich-rechtlichen Charakters der Bundes Sport GmbH (die alte Bestimmung des § 30 Abs. 1 Z 1 BSFG 2013 ist nicht mehr anwendbar, weil das BSFG 2013 gemäß § 42 Abs. 2 BSFG 2017 mit dem 1.1.2018 zur Gänze außer Kraft tritt) ist diese Gesellschaft als juristische Person des privaten Rechts gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 KStG einzustufen (die Aufgaben der Gesellschaft, die sich ebenso wie jene des Bundes-Sportförderungsfonds auf die Abwicklung und Basiskontrolle von Sportförderungen beschränken, können auch nicht als hoheitlich eingestuft werden). Damit würde die Gesellschaft grundsätzlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, die allerdings aufgrund der Gemeinnützigkeitsfiktion wiederum eingeschränkt wird: Nach § 1 Abs. 3 Z 3 KStG unterliegen abgabenrechtlich begünstigte (z.B. gemeinnützige) Körperschaften lediglich der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht (der 2. Art). Diese Art der Steuerpflicht kommt allerdings nach der genannten Bestimmung auch dann zum Tragen, wenn eine sondergesetzliche umfassende Abgabenbefreiung vorgesehen ist. Für Körperschaften öffentlichen Rechts würde hingegen

eine sondergesetzliche umfassende Abgabenbefreiung die beschränkten Körperschaftsteuerpflicht zur Gänze beseitigen (vgl. § 1 Abs. 3 Z 2 KStG).

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Bundes Sport GmbH – trotz der in § 28 Abs. 2 vorgesehenen Abgabenbefreiung – nunmehr der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht (der 2. Art) unterliegt, während dies beim Bundes-Sportförderungsfonds nicht der Fall war.

Zu § 29.:

Die Organe der Bundes Sport GmbH wären um die Generalversammlung zu ergänzen.

Zu § 30.:

Der Geschäftsführer der Bundes Sport GmbH, der für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig ist, soll gleichzeitig Geschäftsführer der Bundessporteinrichtungen GmbH werden, die die Tochtergesellschaft der Bundes Sport GmbH werden soll. Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft könnten Insichgeschäfte beinhalten. Dies wäre durch entsprechende Regelungen im Gesetz zu vermeiden.

Außerdem wäre § 30 um die Aufgaben des Geschäftsführers zu ergänzen.

Zu §§ 31 Abs. 1 und 33.:

Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (AR) mit 2 Bundesvertretern (je 1 Vertreter BMLVS und BMF), 2 Mitgliedern von der Sportorganisation, die die Anliegen des gesamtösterreichischen Sports vertreten und 2 Dienstnehmervertretern gibt es keine gesicherte Mehrheit im AR für die Bundesvertreter. Das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden (BMLVS-Vertreter) greift nicht. Im Gesetz wären daher gewisse Entscheidungen an die Zustimmung der Ministerialvertreter zu binden. Beschlüsse mit Auswirkungen auf das Bundesbudget sollten der Zustimmung des Vertreters des BMF bedürfen.

Zu § 32 Abs. 3.:

Der Aufsichtsrat besteht aus nur sechs Mitgliedern, daher sollte jedes Mitglied (ohne Unterstützung anderer Mitglieder) einen Bericht der Geschäftsführung verlangen können.

Zu § 32 Abs. 5.:

Z 1.: der AR entlastet nur die **kaufmännische** Geschäftsführung;

Z 3.: erscheinen aus Sicht des BMF unverständlich und hätte zu entfallen;

Z 11.: wäre um Kollektivverträge zu ergänzen;

Generell stellt sich die Frage, wer den Aufsichtsrat entlastet?

Zu § 34 Abs. 4.:

Die Geschäftsführung hat die Kommission für Breitensport in folgenden Angelegenheiten zu befassen:

1. Einholung der Zustimmung zu diversen Förderprogrammen (für die Bundes-Sportdachverbände, den gesamtösterreichischen Verband alpiner Vereine, BSO, ÖBSV ...).
2. Einholung der Zustimmung zu geforderten Änderungen oder Klarstellungen der Konzepte der Bundessport-Dachverbände, BSO
3. Mitwirkung bei der Evaluierung des Erfolges der an die Sportorganisationen gemäß Z 2 gewährten Förderungen.
4. Einholung der Zustimmung zum Vorschlag an die/den BMLVS zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 19 Abs. 4.

Gemäß § 34 Abs. 5 ist bei Nichteinigung der Geschäftsführung mit der Kommission für Breitensport lediglich im Falle von Abs. 4 Z 1 der Aufsichtsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Warum dies nicht auch in den Fällen der Z 2 – 4 der Fall sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

§ 35 Abs. 3:

Die Geschäftsführung hat die Kommission für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports in folgenden Angelegenheiten zu befassen:

1. Einholung der Zustimmung zum Kriterienkatalog für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände gemäß § 6.
2. Einholung der **Zustimmung zur Aufteilung der Fördermittel** auf die Bundes-Sportfachverbände (§ 8 Abs. 1).
3. 3 bis 10.

Gemäß § 35 Abs. 4 ist § 34 Abs. 3 und 5 bis 7 anzuwenden. Hier ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum bei Nichteinigung der Geschäftsführung mit der Kommission für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports lediglich im Falle von Z 1 der Aufsichtsrat mit der Angelegenheit zu befassen ist und dies nicht auch in den Fällen der Z 2 – 10 der Fall sein soll.

Zu § 36.:

Unklar ist, welche Bediensteten im Ressort künftig jene Förderungen, die durch das Ressort selbst vergeben werden, abwickeln sollen, wenn es zur Überleitung jener Bediensteten kommt, die ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben der Bundessportförderung befasst waren.

Zu § 37.:

Es wird davon ausgegangen, dass damit auch die Transparenzdatenbank des Bundes gemeint ist.

Zu § 44.:

Es wird dringend angeregt, die Bestimmung des § 44 Z 2 dahingehend anzupassen, dass die Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt. Die derzeit vorgesehene Vollziehung durch die/den jeweils zuständige/n Bundesministerin/Bundesminister erscheint nicht ausreichend klar.

Zur Novelle Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen (BSEOG):

Zu Artikel 2 Z 7 (§ 10 Abs. 1).:

Der letzte Satz „Dieser Betrag ist bei Erwerb zu erhöhen“ wäre zu streichen.

Zur Novelle Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007):

Zu Artikel 3 Z 1 (§ 4 Abs. 5).:

Der Bund bedeckte schon bisher – ohne betragliche Festlegung im ADBG 2007 - die Administrativkosten der NADA. Eine betragliche Festlegung ist im ADBG 2007 nicht erforderlich und ist der BFG-Erstellung vorzubehalten. Die Valorisierung der Administrativkosten im ADBG 2007 wird abgelehnt.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird folgendes festgehalten:

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nur in Teilen den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) Konkret ist die Überarbeitung der WFA hinsichtlich folgender Punkte notwendig:

- Es ist zu prüfen, ob das Regelungsvorhaben finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger hat: Als Zielzustand (bei Ziel 2) wird definiert, dass bis 2021 insgesamt 5% mehr Österreicher mindestens drei Mal pro Woche sportlich aktiv sind – dies wären ca. 350.000 Personen. Nachdem davon auszugehen ist, dass die Sportausübung gesundheitsfördernd wirkt, erscheint ein messbarer Effekt auf die Haushalte der SV-Träger wahrscheinlich. Ein solcher Effekt wäre im WFA-Ergebnisdokument darzustellen.
- Hinsichtlich der Maßnahme 3, der gesetzlichen Regelung der NADA-Finanzierung, ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu ergänzen, ob die im geänderten § 4 Abs. 5 ADBG genannte Summe von (wertgesichert) 2 Mio. Euro pro Jahr dem bisherigen Zuschuss des Bundes an die NADA betragsmäßig entspricht, oder ob der nunmehrige Zuschuss höher oder geringer ist als in der Vergangenheit.
- Die als „Werkleistungen“ angegebenen Posten, insbesondere der ab 2018 anfallende „Aufwandsersatz für die Gesellschaft“, sollten näher aufgeschlüsselt werden und es ist die Angemessenheit der jeweiligen Beträge darzustellen. Insbesondere wäre es hilfreich, die Personalaufwendungen der neuen Gesellschaft (inkl. Geschäftsführung) transparent zu machen, damit der im Dokument behauptete Effizienzgewinn in der Förderungsabwicklung und –verwaltung plausibilisiert werden kann. Außerdem wäre auch der künftige jährliche Aufwand der Gesellschaft in Relation zum verwalteten Fördervolumen zu setzen und dies in der WFA darzustellen.

- Eine entsprechende Darstellung des Aufwandes für Aufsichtsrat, Beiräte und Kommissionen sowie dessen Bedeckung wäre zu ergänzen.

Da in der aktuellen Version 4.7 des WFA-IT-Tools die neue Budgetstruktur der UG 14 noch nicht abgebildet ist, kann beim Punkt „Bedeckung“ in der Tabelle nicht das richtige Detailbudget (14.06.01) ausgewählt werden. Es wird ersucht, dies in der Tabelle (S. 8) (ausnahmsweise) händisch anzupassen. Das WFA-IT-Tool in der neuen Version, welches ab Ende dieses Monats zur Verfügung gestellt wird, enthält dann die neue Budgetstruktur.

Das Ergebnisdokument enthält das Wasserzeichen „Entwurf“. Dies ist in diesem Verfahrensstadium noch zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass spätestens bei der Beschlussfassung im Ministerrat die WFA nicht mehr im Entwurfsmodus vorliegen sollte.

Das BMLVS wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

10.05.2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)